

**Dienstordnung
über die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis
der „ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts“ (Landesforstanstalt)
(DO_036)**

Präambel

Zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis hat die Landesforstanstalt ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt) für alle dazu zählenden Dienststellen die nachfolgenden Grundsätze und Verfahrensregeln beschlossen. Wesensmerkmal allen wissenschaftlichen Arbeitens ist die wissenschaftliche Redlichkeit.

Die Landesforstanstalt wird jedem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb ihrer gesamten Organisation und Struktur nachgehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen. Sofern sich nach Aufklärung des Sachverhalts ein diesbezüglicher Verdacht bestätigt, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall jeweils angemessene Maßnahmen ergriffen. Die Landesforstanstalt verfolgt damit auch das Anliegen, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis bei den etablierten Wissenschaftlern lebendig zu halten und zu schärfen, sowie sie dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln. Mit der Dienstordnung soll auch verdeutlicht werden, dass die Landesforstanstalt wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander zerstört wird.

§ 1

Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Wissenschaftlich Tätige der Landesforstanstalt, d.h. Personen, die unabhängig von der Form ihres Beschäftigungsverhältnisses wissenschaftliche Tätigkeiten im Rahmen ihres Arbeitsbereiches ausüben, haben die Grundprinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit zu wahren und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten.
- (2) Wissenschaftlich Tätige im Sinne dieser Regelung sind die innerhalb der Landesforstanstalt wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Stipendiatinnen und Stipendiaten und Promovierende und Studierende, soweit sie selbst wissenschaftliche Vorhaben verfolgen oder in solche einbezogen sind, sowie Beschäftigte des nichtwissenschaftlichen Personals, sofern sie wissenschaftsunterstützend tätig sind.
- (3) Diese Dienstordnung gilt für sämtliche Arbeiten, an denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ThüringenForst beteiligt sind und die im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Vorhaben, Projekten und Qualifizierungsarbeiten (wie z.B. Bachelor- und Masterarbeiten, Promotionen) stehen, unabhängig davon, ob mit den Arbeiten Veröffentlichungsabsichten verfolgt werden. Dazu zählen auch Inventuren und Datenerhebungen im Gelände, Datenanalysen, Recherchen und wissenschaftliche Ausarbeiten, auch wenn sie nur zur Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeiten dienen.

- (4) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Praxis.
- (5) Als Beispiele guter wissenschaftlicher Praxis kommen insbesondere in Betracht:
- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
 - *lege artis** zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren,
 - die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
 - Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
 - die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
 - wissenschaftliche Veröffentlichung als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlern über ihre Arbeit
 - die Achtung fremden geistigen Eigentums
 - die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen
- (6) Die guten wissenschaftliche Praxis umfasst die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der IT-Sicherheitsbestimmungen der Landesforstanstalt.
- (7) Gute wissenschaftliche Praxis wird durch das Zusammenwirken von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesforstanstalt gefördert. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlern, auch soweit sie als Projektleiter, Leiter von Arbeitsgruppen, Betreuer oder sonst als Vorgesetzte tätig sind. Die Dienststellen und deren Untergliederungen mit ihren wissenschaftlichen Bereichen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Sie sind daher durch ihre Einzel- und Kollegialorgane dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

§ 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt demgegenüber vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

* „lege artis“: (lateinisch *lex, legis*, „Gesetz“ und lateinisch *ars, artis*, „Kunst“; englisch *State of the Art*) ist im Haftungsrecht der Rechtsgrundsatz, wonach eine vertragliche Leistungspflicht entsprechend dem Stand der Wissenschaft, den anerkannten Regeln der Technik, den gesellschaftlichen Normen oder den Rechtsnormen sowie unter Einsatz der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zu erfüllen ist.“ (https://de.wikipedia.org/wiki/Lege_artis, Abruf 02.05.2019)

(2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlern kommt insbesondere in Betracht bei:

1. Falschangaben durch

- Erfinden von Daten,
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie z.B. durch
 - Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
 - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen.

2. Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, insbesondere durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von unpublizierten Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
- Verfälschung des Inhalts,
- unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

3. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch

- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch
 - Beschädigen, Zerstören, oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
 - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
- Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
- Unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3

Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung in der Landesforstanstalt sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um wissenschaftliches Fehlverhalten möglichst nicht entstehen zu lassen, insbesondere sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den etablierten Wissenschaftlern sowie den Nachwuchswissenschaftlern ab Beginn ihrer Arbeiten und Tätigkeiten in der Landesforstanstalt vermittelt werden. Dabei sollen sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um die etablierten Wissenschaftler sowie die Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren.
- Bei der Durchführung von Forschungsaufgaben sollen nach Möglichkeit wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet werden. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.
- Die Dienststellen und deren Untergliederungen mit ihren wissenschaftlichen Bereichen stellen die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicher. Sie sollen dazu entsprechende Regelungen treffen.
- Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.
- Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Erarbeitung eines Forschungsergebnisses beigetragen hat, darf als Mit-Autor bezeichnet werden.

§ 4

Vertrauenspersonen

- (1) Der Vorstand der Landesforstanstalt ernennt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen aus der Gruppe der Forstamtsleiter und Inspektionsleiter als Vertrauenspersonen und Ansprechpartner für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landesforstanstalt, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben. Sie sollen über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und über nationale und internationale Kontakte verfügen. Die Vertrauenspersonen werden auf den Internetseiten der Landesforstanstalt bekannt gemacht.
- (2) Die Vertrauenspersonen sind für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landesforstanstalt zuständig und vertreten sich gegenseitig. Sie beraten diejenigen, die sie über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin der Landesforstanstalt hat Anspruch darauf, eine der Vertrauenspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Vertrauenspersonen prüfen die Hinweise summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.

§ 5 Kommission

- (1) Für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird eine Kommission eingerichtet und auf den Internetseiten der Landesforstanstalt bekannt gemacht. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, der durch den Vorstand der Landesforstanstalt bestimmt wird, dem/der Leiter/-in des FFK Gotha, dem für Forschung zuständigen Referatsleiter des FFK Gotha und einem juristischen Sachverständigen aus dem entsprechenden Sachgebiet der Zentrale der Landesforstanstalt. Im Übrigen kann die Kommission im Einzelfall bis zu drei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme beteiligen.
- (2) Die Kommission tritt auf Antrag eines ihrer Mitglieder zur Beratung zusammen.
- (3) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Erhält eine Vertrauensperson konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichtet sie den Vorsitzenden der Kommission schriftlich unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, über die erhobenen Anschuldigungen.
- (2) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (3) Eine Vertrauensperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag des Informanten vortragen, ohne dass dessen Identität preisgegeben werden muss. Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihm sowie dem Informanten ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Der Betroffene wie auch der Informant kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (4) Ist die Identität des Informanten dem Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offen zu legen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Dies hat die Kommission durch Beschluss festzustellen. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.
- (5) Die Kommission legt dem Vorstand der Landesforstanstalt über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.

- (6) Der Vorstand der Landesforstanstalt entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet er auch über die zu treffenden Maßnahmen. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der Vorstand für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen (bspw. über interne Kommunikationsinstrumente wie der Mitarbeiterzeitung, der E-Mail-Kommunikation).

§ 7

Altfälle vor Inkrafttreten dieser Dienstordnung

- (1) Bei konkreten Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor Inkrafttreten dieser Dienstordnung wird der Vorsitzende der Kommission schriftlich unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, über die erhobenen Anschuldigungen informiert. Gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern der Kommission erstellt die Kommission unter Berücksichtigung der Thematik, des Zeitpunktes, auf den das wissenschaftliche Fehlverhalten maßgeblich zurückgeführt werden kann, und der Relevanz aus aktueller Sicht unter Beachtung von §5 (3) einen begründeten Vorschlag für den Vorstand zur weiteren Verfahrensweise, insbesondere unter dem Aspekt, mögliche materielle und ideelle Schäden für die Landesforstanstalt nach außen zu mindern.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Erfurt, 30.9.19.....


.....
Vorstand